



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.
Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, E-Mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Bearbeiter: A. Stavorinus (BLN)

Innere Stadt und Hauptstadtangelegenheiten

Herr Ludger Kämereit

E-Mail: 1-106@sensw.berlin.de

Betr.: B-Plan 1-106 - Erweiterung Bundeskanzleramt - Ingeborg-Drewitz-Allee, Joachim-Karnatz-Allee bzw. Elisabeth-Abegg-Straße, 10557 Berlin – inkl. Hubschrauberlandeplatz

Unser Zeichen: 1/2103.2/B/5

Berlin, 13.04.2021

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug:

Sehr geehrter Herr Kämereit,

nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir halten an unserer Stellungnahme vom 14.10.2019 zur Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung fest (s. Anlage) und haben zusätzlich noch folgende Anmerkungen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB):

Leider gibt es Differenzen bei den im AFB genannten Begehungsterminen. Auf S. 8 heißt es, dass die Begehungen zwischen Mitte März und Anfang Juni 2019 stattfanden. Dennoch steht in Tabelle 1 auf S.9 als erstes ein Februartermin, welcher auch noch in den Abendstunden, wahrscheinlich zur Erfassung von Fledermäusen durchgeführt worden ist. Entweder handelt es sich um einen Schreibfehler, der korrigiert werden müsste oder der Termin fand tatsächlich zu diesem Zeitpunkt statt, doch dann zu einer Zeit in der dieser sinnlos ist, da zu diesem Zeitpunkt die Fledermäuse noch in ihren Winterquartieren schlafen. Auch für eine Brutvogelerfassung ist dieser Termin, außer für Nachtgreifvögel in der Februarbalz, nicht geeignet. Aber selbst dann steht dieser Termin noch in Differenz zur auf S. 8 gemachten Aussage.

Auch in Tab. 4 Erfassungstermine 2019 hat sich anscheinend ein Schreibfehler eingeschlichen. Dort steht ein Datum von 2018.

Hinter dem Begriff „wertgebender Vogelarten“ (trias) verbirgt sich die Auflistung „**planungsrelevanter Brutvogelarten**“ des Senats. Diese Liste ist **jedoch nach EuGH Urteil C-473/19 hinfällig**, da demnach bei Eingriffen sämtliche Arten zu beachten und untersuchen sind. **Festzuhalten ist, dass die individuellen Verbotstatbestände des Art. 5 VRL (bzw. des § 44 Abs. 1 BNatSchG) für alle europäischen Vogelarten gelten und nicht nur für sogenannte planungsrelevante oder seltene oder im Bestand zurückgehende.** Demzufolge kann die Bewertung nicht auf die in Kapitel 6 auf S. 26 ff. genannten Arten reduziert werden.

V_{ASB2} muss wie folgt ergänzt werden: „Potentielle Quartiersbäume müssen vor Fällung u. a. mittels Endoskop untersucht werden.“

V_{ASB3} muss wie folgt ergänzt werden: „Gebäude mit potentiellen Quartiersstrukturen müssen vor Abriss u. a. mittels Endoskop untersucht werden.“ – Dabei geht es im Besonderen nicht nur um Brutvögel, sondern auch um Fledermäuse, da bspw. die Zwergfledermaus gern in Gebäudestrukturen geht und dabei sehr schmale Spalten und Öffnungen nutzt.

Bezüglich **A_{CEF 1}** ist zu beachten, dass Haussperlinge sog. Koloniebrüter sind. D. h. sie sitzen selten einzeln und brüten, sondern oftmals mehrere, wenn auch nicht zu dicht, nebeneinander. Somit ist für den Haussperling mehr als ein einzelner Nistkasten vorzusehen, ggf. können Mehrfachnistkästen zum Einsatz kommen.

Im Übrigen handelt es sich nicht um CEF-Maßnahmen, wenn diese nicht vorab und im funktionalen Zusammenhang zum Eingriff hergestellt werden können. Das trifft u. a. auf das Anbringen von Kästen für den Hausrotschwanz, Bachstelze und ggf. Haussperling zu (s. Kap. 6, S. 35). Demzufolge sind diese Maßnahmen nicht als CEF-Maßnahme anerkennbar. Auch der Ausgleich von Niststätten, die erst bei Baumfällung / Abriss von Gebäuden festgestellt werden und im Zuge dessen ausgeglichen werden, gelten nicht als CEF-Maßnahme und können nicht als solche anerkannt werden. Demzufolge ist **A_{CEF 2}** zu prüfen und ggf. zu überarbeiten. Kapitel 6 muss dahin gehend geprüft und korrigiert werden.

Die Höhlenbrüterkästen sollen vor Beginn der Baumfällungen am verbleibenden Restbestand angebracht werden und sind daher als CEF anerkennbar.

Die Nistkästen für Gebäudebrüter sollten nicht in der Nähe von Balkonen oder Fenstern angebracht werden, da sonst bei Beschwerden der Bewohner oder Nutzer diese dauerhaft verschlossen werden müssen und somit als geschützte Niststätte wegfallen und erneut ausgeglichen werden müssen. Nistkästen sollten in verschiedenen Himmelsrichtungen ausgerichtet angeboten werden.

Leider kommt die trias Planungsgruppe in Kapitel 8 zu folgendem falschen Schluss:

„Da in Kapitel 8 herausgestellt wurde, dass bei Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht eintreten, ist die Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme (FCS-Maßnahme) nicht erforderlich. Somit ist auch keine Ausnahmeprüfung erforderlich.“

Auch bei geplanten CEF-Maßnahmen müssen bei Baumfällungen oder dem Abriss von Gebäuden ein **Antrag auf Ausnahme nach §45 (7) Nr. 5 BNatSchG** gemacht werden, wenn der Abriss alternativlos ist. Da die Kästen für den Hausrotschwanz und die Bachstelze (Gebäudebrüter) sowie ggf. Haussperling lt. Unterlage erst im Neubau vorzusehen sind (s. Kap. 6, S. 35) liegt mind. für die Vernichtung dieser Niststätten eine Alternativlosigkeit vor und es bedarf des Antrags auf Ausnahme. Die Maßnahmen zu den weiteren Niststätten sind auf eine zeitlich vorab mögliche Ausgleichbarkeit zu prüfen und der Text von **Kapitel 8** sowie die **Maßnahmenblätter in Anhang 2** zu korrigieren.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass **Krähenester/-horste ebenfalls** unter **geschützte Niststätten** fallen, **da** diese, wie im AFB beschrieben, **von anderen Arten**, wie z. B. Eulen und Falken **nachgenutzt** werden. Somit ist deren **Verlust ebenfalls mind. 1:1 auszugleichen**. Diese fehlen in der Konfliktanalyse bzw. den vorgeschlagenen Maßnahmen.

Obwohl der **Gelbspötter** im AFB in **Tab. 9**, S. 23 noch als **„wertgebende Art“** verzeichnet wurde, taucht er **bei der Konfliktanalyse und den Maßnahmen nicht mehr** auf. **Weshalb?** Der **Verlust der Gehölzbestände und Hecken hat Einfluss auf den Bestand** und das Brutverhalten **des Gelbspötters**. Die Gehölzbestände sind für den Gelbspötter wichtiges Brut- und Rückzugsgebiet. **Der Verlust** solcher Gehölzbestände **ist ebenfalls auszugleichen**. Wenn auch hier keine CEF-Maßnahme zeitlich ausreichend vorab und im funktionalen Zusammenhang hergestellt werden kann, ist für die Vernichtung des Gehölzbestandes ein **Antrag nach §45 (7) Nr. 5 BNatSchG** zu stellen, aufgrund der Alternativlosigkeit. Das Gleiche gilt für den **Girlitz**.

Aufgrund der div. naturschutzfachlichen Maßnahmen halten wir die Festsetzung einer **ökologischen Baubegleitung** für **zwingend erforderlich**. Diese ist namentlich zu benennen, während der Bauvorbereitung, besonders bei Baumfällungen und Abrissarbeiten täglich vor Ort, führt die Dokumentation und berichtet 14-tägig an die zuständige Behörde.

Kompensationsrechtliche Maßnahmenplanung „Kötztinger Straße““, Stand 23.02.2021:

Leider fehlen solchen Eingriffsbewertungen immer die Untersuchungen zu den Tierarten. Deren Bestandsbewertung erfolgt immer über die Biotoptypeneinschätzung im Rückschluss auf vorkommende Tierarten. Leider wird dabei missachtet, dass **Garagengebäude** oftmals von **Fledermäusen aber auch Nischenbrütern** als Quartier genutzt werden. **Eine entsprechende Untersuchung fehlt und ist zwingend nachzuholen** und bei Feststellung einer Nutzung oder eines Potentials ist dies bei Verlust durch **Abriss** auszugleichen. Dazu ist dann, wie bereits o. e., ein **Antrag auf Ausnahme nach §45 BNatSchG** zu stellen. **Diese Verluste sind in die Bilanzierung des Aufwertungspotenzials einzubeziehen und als Minus anzurechnen**.

Des Weiteren fragen wir uns, wenn die geplanten Maßnahmen als **„öffentliche Grünfläche“** dienen soll (s. S. 27, Pkt. 3.2, 1. Abs.), wieso soll diese dann **„soweit erforderlich“** über den gesamten Zeitraum zur Sicherung der Maßnahme (25 Jahre) gezäunt werden und was ist unter **„soweit erforderlich“** zu verstehen? Wenn die Fläche komplett gezäunt und nicht zugänglich sein wird, ist der Ausgleich zwar für den Biotop- und ggf. auch Artenschutz, aber nicht als Grün- und Erholungsfläche gegeben, wie es die trias Planungsgruppe beschreibt. Wenn es dem Biotop- und Artenschutz dient, sind wir mit der Zäunung einverstanden. Nur sollte das dann im Text auch entsprechend vermerkt werden.

Parkrasen ist kein adäquater Ausgleich für den Biotopverlust, sondern dient wiederum der Nutzung als Grün- und Erholungsfläche.

Wichtig ist, sich vorab zu entscheiden, was entwickelt werden soll, entweder ein artenreiches Biotop oder eine für Naherholungssuchende geeignete Grünfläche. Beides steht hier anscheinend im Widerspruch.

Ist M1 (Monitoringkonzept S. 46) entfallen oder weshalb beginnt die Nummerierung der Erfolgskontrollmaßnahmen mit der Nr. 2 bzw. worauf bezieht sich M1?

Bei M5 sollte die Anwuchskontrolle in einem kürzeren Abstand, als nach 10 Jahren erfolgen, um Verluste zeitnah nachpflanzen zu können.

Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan „1-106“, Stand 25.02.2021

V5, S. 39 – „Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen vorzugsweise in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflaster mit hohem Fugenanteil) herzustellen.“ – Diese Ausführung **lehnen wir für Stellplätze ab**, da bei Starkregenereignissen, welche immer mehr zunehmen, der Untergrund (Boden und Grundwasser) durch Einträge wie Öl, etc. geschädigt werden.

V7, S. 39 – Das anfallende Niederschlagswasser im SO1 sollte in andere Bereiche, statt in die Kanalisation, umgeleitet werden, um auch dieses für die Grundwasserneubildung nutzen zu können.

V9, S. 39 – Sollte um folgende Formulierung ergänzt werden: ‚Vegetationsflächen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht dem Entwicklungsziel zu pflegen.‘

V10, S. 39 – Muss um folgende Formulierung ergänzt werden: ‚Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust nachzupflanzen.‘

V12, S. 39 – Sollte um folgende Formulierung ergänzt werden: ‚Die Mindestdeckung über dem Tunnelbauwerk sollte mind. 0,80 m betragen.‘ – um auch Sträucher und ggf. kleinkronige Bäume pflanzen zu können.

Es ist **kein Monitoring** bzgl. der Erfolgskontrollen der Anpflanzungen vor Ort **festgelegt**. Das muss ergänzt werden.

Begründung:

Obwohl in Kapitel 1.4.5, S. 32 - Bundes-Immissionsschutzgesetz und Landesimmissionsschutzgesetz Berlin - auch **Licht** als eine der schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne von Nachteil oder Belästigung genannt wird, werden im Zuge der Planung keine konkreten Maßnahmen zum Schutz davor getroffen. Das Thema wird noch immer ignoriert, obwohl div. Studien den schädlichen Einfluss von dauerhaftem Licht auf sämtliche Organismen nachgewiesen haben. Es wird noch nicht einmal die Verwendung insektenschonender Lichtquellen, geschweige denn die Abblendung sowie der Einsatz moderner Dimmerungstechnologie erwähnt.

Auch ist nicht klar, welche Maßnahmen, außer die offene Gestaltung der Brückenkonstruktion sowie die Verringerung von Glasflächen in Richtung Parkanlage, bzgl. des Schutzes gegen Vogelschlag an großen Glasflächen getroffen werden soll, obwohl die entsprechende Broschüre¹ mehrfach erwähnt wird.

Wieso liegt das auf S. 41 und 46 erwähnte Gutachten bzgl. der Stechimmen (Büro für tierökologische Studien 11/2019) den Unterlagen nicht bei? Somit kann die Zusammenfassung in der Begründung nicht nachvollzogen werden.

Welche Schlussfolgerungen wurden aus diesem Gutachten bzgl. des Verlustes einer bedeutenden Fläche für Wildbienen gezogen bzw. welche Maßnahmen zum Erhalt bzw. Verbesserung dessen werden ergriffen? Es gibt im Planungsbereich keine konkret festgelegten Maßnahmen bzw. Textlichen Festsetzungen außer Dachbegrünungen diesbezüglich. Die Anlage von Blühstreifen und die Durchführung extensiver Pflege werden zwar auf S. 76 erwähnt, jedoch folgen daraus keine textlichen Festsetzungen.

¹ <https://www.bund-berlin.de/service/publikationen/detail/publication/vogelschlag/>

Den Aussagen auf S. 55 unter „Berücksichtigung der Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes“ widersprechen wir, wie oben erwähnt, was den Ausgleich des Verlustes von geschützten Niststätten nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG betrifft. Die bisher getroffenen Maßnahmen sind z. T. nicht als CEF-Maßnahmen anerkennbar, da sie nicht zeitlich vorab funktional zur Verfügung stehen. Somit tritt bei Verlust der Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG mind. für die Arten Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling, ggf. auch Gelbspötter und Girlitz sowie Waldkauz und Fledermäuse ein. Die vorgesehenen Maßnahmen sind nochmals zu prüfen, ggf. anzupassen oder entsprechende Anträge nach §45 (7) Nr. 5 BNatSchG bei der obersten Naturschutzbehörde zu stellen.

Die Aussagen auf S. 71 bzgl. der **Bilanzierung des Ausgleichs** im Zusammenhang mit der "Externen Ausgleichsmaßnahme", einer Fläche an der **Kötztinger Straße Ecke Zwieseler Str.** in Berlin-Lichtenberg, sind entsprechend unserer oben genannten Ausführungen zum **Artenschutz** zu **überprüfen** und ggf. anzupassen. Ebenso ist die Bilanzierung selbst dahin gehend zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme vom 14.10.2019 angeregt, die Umgebung des Bundeskanzleramtes so zu gestalten und zu pflegen, dass die vorkommenden Arten ein neues Zuhause finden. Wir hatten versucht klar zu machen, welche Vorbildfunktion das Amt mit sich trägt. Dennoch wurde unseren Vorschlägen bzgl. Licht und Grün- und Freiflächengestaltung nicht gefolgt (stattdessen intensiv gepflegter Ziergarten), was sehr bedauerlich ist. Das Bundeskanzleramt hätte mit einer naturnahen Gestaltung der Umgebung, bspw. nach dem Animal Aided Design (AAD), ein gutes Aushängeschild für andere Investoren in der Stadt sein können. Diese müssen sich jedoch in Anbetracht dessen, dass auch hier nur das Notwendigste für die Schaffung gesunder Arbeits- und Lebensverhältnisse sowohl für den Menschen, als auch die Tiere getan wird, fragen, wieso sie das auch tun sollen.

Hubschrauber-Landeplatz

Der Hubschrauber-Landeplatz ist hier zwar erwähnt, dennoch nicht weiter behandelt. Wenn es dazu noch ein weiteres Verfahren geben soll, wird darin dann auch der Ausgleich für den Nicht-Erhalt von Bäumen sowie gärtnerischen Anlagen geregelt oder im Bebauungsplanverfahren (s. Ausführungen zu TF 7.3, Begründung S. 98)? Wird bei der Errichtung des Gebäudes bereits auf Lärm- und Lichtimmissionen, die von der neuen Lage des Landeplatzes ausgehen, auf die Umgebung geachtet sowie der Einfluss der Winddrucks durch Starts und Landungen auf die Tier- und Pflanzenwelt?

Wir lehnen die Planung bis zur Klärung unser Anmerkungen und Fragen ab.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:
gez. R. Altenkamp (Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller (GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. V. Graichen (Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. A. Zeihe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf (Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven (NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke (Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)

Anlage